

**Teilnahmebeitragssatzung
der Ev. Kindertagesstätte Fleckeby
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel in der Sitzung am 15.11.2023 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättenatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragssatzung sind die Personensorgeberechtigten.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN:DE78 5206 0410 3206 4041 20) bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden bis 14:00 Uhr	198,10 EUR
bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden bis 15:00 Uhr	226,40 EUR
bei einer täglichen Betreuung von 9 Stunden bis 16:00 Uhr	254,70 EUR

Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern bis Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden bis 14:00 Uhr	203,00 EUR
bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden bis 15:00 Uhr	232,00 EUR
bei einer täglichen Betreuung von 9 Stunden bis 16:00 Uhr	261,00 EUR

- (3) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (4) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Das Mittagessen wird direkt mit dem Caterer abgerechnet.

4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragsерlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

5

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 6

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Die Teilnahmebeitragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragssatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Kosel, den

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel


Vorsitzender Kirchengemeinderat

 (Siegel)


weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung

Rendsburg, 6.12.23